

## **Antrag**

**der Abg. Michael Theurer u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Staatsministeriums**

### **Umsetzung von Europäischen Richtlinien und Verordnungen**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch der Anteil an Gesetzen im Land Baden-Württemberg – jährlich auf-  
gegliedert – innerhalb der letzten zehn Jahre ist, die aus der erforderlichen Um-  
setzung von EU-Recht resultieren;
2. wie hoch der Anteil an diesen Landesgesetzen – jährlich aufgegliedert – in den  
letzten zehn Jahren ist, die im Wege einer 1:1-Umsetzung übernommen und  
verabschiedet wurden;
3. in welchen Themenbereichen (spiegelbildlich zur Ressortaufteilung im Land)  
sie im Rahmen der Beteiligung im Bundesrat besonders häufig die Einhaltung  
des Subsidiaritätsgrundsatzes angemahnt hat;
4. wie hoch der Anteil an Landesgesetzen in Baden-Württemberg ist, bei denen  
eine Umsetzung nicht innerhalb des von der Europäischen Union vorgesehenen  
Zeitraumens erfolgte.

26. 01. 2009

Theurer, Dr. Noll, Dr. Bullinger,  
Berroth, Bachmann FDP/DVP

### Begründung

Der Anteil an Landesgesetzen, die aus einer Umsetzungspflicht von europäischen Gesetzen resultieren, nimmt stetig zu. Um das tatsächliche Ausmaß der Auswirkung der europäischen Gesetzgebung auf die Gesetzgebung im Land erfassen zu können, sollen die entsprechenden Zahlen im zehnjährigen Verlauf und Vergleich abgefragt werden.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 31. März 2009 Nr. V-0123.049 nimmt das Staatsministerium auf der Grundlage von Beiträgen der Ressorts zu dem Antrag wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung

- Statistische Erhebungen zu den Fragestellungen des Antrags liegen nicht vor. Es war daher nur unter erheblichem Aufwand durch Umfragen der betroffenen Ressorts möglich, den Umsetzungsstand von EU-Recht zu erheben. Dabei konnte mit vertretbarem Aufwand nur die Umsetzung in formelle Landesgesetze innerhalb der letzten zehn Jahre ermittelt werden.
- Was die 1:1-Umsetzung in Landesrecht angeht, so wird darauf hingewiesen, dass die konsequente Beachtung in der Koalitionsvereinbarung verankert ist. Der Ministerrat hat die 1:1-Umsetzung bereits am 25. Januar 2005 als Entbürokratisierungsmaßnahme beschlossen. Wie bereits in der Antwort der Landesregierung zum Antrag der Abg. Karl-Wolfgang Jägel u. a. CDU, Drucksache 14/730, ausgeführt, ist zur Bestimmung des Maßstabs für die 1:1-Umsetzung eine formale Herangehensweise durch Wortlautvergleich nicht ausreichend. Zielführender erscheint es, als Maßstab den Inhalt und die Auswirkungen der Umsetzung zu wählen.
- Hinzuweisen ist auf die Listen des Bundesrates über Beschlüsse in Angelegenheiten der Europäischen Union, die Rügen bezüglich des Subsidiaritätsprinzips enthalten. Diese wurden der Stellungnahme zugrunde gelegt.
- Laut dem Binnenmarktanzeiger der Europäischen Kommission vom 19. Februar 2009 beträgt das Umsetzungsdefizit von Deutschland 0,6% (Stichtag 10. November 2008). Von zehn Verfristungen entfallen nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums lediglich zwei auf von den Ländern umzusetzende Richtlinien. Baden-Württemberg hat beide mittlerweile umgesetzt.
- Da die Fragen eng zusammenhängen, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit ressortweise auf die Fragen 1, 2 und 4 (Umsetzung von EU-Recht) gemeinsam eingegangen sowie gesondert auf Frage 3 (Anmahnung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips).

### Stellungnahme zum Antrag

#### Ministerium für Arbeit und Soziales

#### Umsetzung von EU-Recht

- Die Überprüfung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales umfasst auch Gesetze, die auf der Grundlage von EU-Änderungsrichtlinien erlassen wurden. Bei Artikelgesetzen, bei denen das Ministerium für Arbeit und Soziales die Fe-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

derführung hatte, wurden nur die vom Ministerium für Arbeit und Soziales veranlassten Gesetze in die Überprüfung einbezogen. Bei Artikelgesetzen, bei denen das Ministerium für Arbeit und Soziales nicht die Federführung hatte, wurde keine Überprüfung vorgenommen. Gesetze, die auf europäischen Leitlinien basieren, welche wiederum auf internationale Erfahrungswerte zurückgehen, sind ebenfalls nicht als „Gesetze zur Umsetzung von EU-Recht“ aufgeführt.

- Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat im Zeitraum von 1999 bis 2008 insgesamt 34 Gesetze erlassen. 5 Gesetze setzten EU-Recht um; in allen wurde eine 1:1-Umsetzung vorgenommen. Eine Fristverletzung bei der Umsetzung von EU-Recht wurde nicht festgestellt. Die jährliche Aufgliederung ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Jahr	Anzahl der Gesetze	Umsetzung EU-Recht	1:1-Umsetzung
1999	4	0	0
2000	4	0	0
2001	0	0	0
2002	1	0	0
2003	3	1	1
2004	3	1	1
2005	4	1	1
2006	7	0	0
2007	5	2	2
2008	3	0	0

#### Anmahnung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

- Im *Gesundheitsbereich* sieht der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) ein System der Parallelzuständigkeiten von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten vor. Die Verantwortung für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung liegt dabei ausschließlich bei den Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann lediglich ergänzend und unterstützend tätig werden. Gleichwohl unternimmt die EU-Kommission immer wieder vielfältige Anstrengungen, durch nichtlegislative und legislative Vorschläge in den Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten einzugreifen. Von daher muss in diesem Bereich besonders häufig die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes angemahnt werden.
- Die Ausgestaltung der *Sozialpolitik* obliegt im Kern den nationalen Parlamenten. Zu nennen ist hier beispielsweise die Gestaltungshoheit der Mitgliedstaaten für ihre sozialen Sicherungssysteme. Als Maßstab bürgernaher Politik ist daher in diesem Bereich ebenfalls regelmäßig die Beachtung des Prinzips der Subsidiarität einzufordern.
- Die Entscheidung über Art und Ausmaß des Zugangs zum *Arbeitsmarkt* fällt ebenfalls in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten, sodass beispielsweise EU-weite Bestrebungen für Erleichterungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip besonders intensiv zu prüfen sind.

#### Wirtschaftsministerium

##### Umsetzung von EU-Recht

Die nachfolgende Auflistung umfasst die Anzahl der im Ressortbereich des Wirtschaftsministeriums in den vergangenen zehn Jahren erlassenen Gesetze sowie die Anzahl der Umsetzungen von EU-Recht. Mangels formellen Gesetzescharakters erfasst die Zusammenstellung nicht die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/ 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit.

- 1999  
Insgesamt 3 Gesetze, keine Umsetzung von EU-Recht.
- 2000  
Insgesamt 2 Gesetze, keine Umsetzung von EU-Recht.
- 2001  
Insgesamt 3 Gesetze, keine Umsetzung von EU-Recht.
- 2002  
Insgesamt 1 Gesetz, keine Umsetzung von EU-Recht.
- 2003  
Insgesamt 4 Gesetze, keine Umsetzung von EU-Recht.
- 2004  
Insgesamt 15 Gesetze, keine Umsetzung von EU-Recht.
- 2005  
Insgesamt 5 Gesetze, davon 2 zur Umsetzung von EU-Recht, beide mit Umsetzung 1:1 und beide fristgerecht.
  - Änderung des Architektengesetzes durch Gesetz vom 3. Mai 2005, Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG;
  - Änderung des Ingenieurgesetzes durch Gesetz vom 3. Mai 2005, Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG.
- 2006  
Keine Gesetze.
- 2007  
Insgesamt 5 Gesetze, keine Umsetzung von EU-Recht.
- 2008  
Insgesamt 2 Gesetze, davon 1 zur Umsetzung von EU-Recht, dieses mit Umsetzung 1:1, nicht fristgerecht.  
  
Es handelt sich um die Änderung des Landesplanungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung der Landesplanungsgesetzes, des (...) vom 14. Oktober 2008. Der Schwerpunkt des Gesetzes lag auf der Umsetzung der *SUP-Richtlinie* (Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

#### Anmahnung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

- Aus den Subsidiaritätslisten des Bundesrates ergibt sich, dass im Ressortbereich des Wirtschaftsministeriums in den Bereichen berufliche Bildung, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie Stadtentwicklung und städtische Umwelt häufig die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes angemahnt wurde.
- Ebenso wurde im Bereich der Handels- und Mittelstandspolitik immer wieder auf die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes verwiesen. Das Prinzip der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die Kommission nur dort intervenieren sollte, wo aufgrund des Ausmaßes und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen die gleiche Wirkung nicht in ausreichender Weise auf der Ebene der Mitgliedstaaten erzielt werden kann. So sind z. B. Anforderungen an die Datenerhebung für *Handelsstatistik* nicht Aufgabe der EU. Gleiches gilt auch etwa für den Erlass von zwingenden EU-Regelungen zur sozialen Verantwortung der Unternehmen oder zum Unternehmergeist.

- Gleiche Überlegungen gelten auch für den Bereich des *Energiebinnenmarktes*. Maßnahmen der Gemeinschaftsebene müssen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips einen Zusatznutzen zu den einzelstaatlichen Maßnahmen bringen, was nicht immer der Fall ist. Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, wenn in die innere Organisationshoheit der Mitgliedstaaten eingegriffen wird.
- Auch im Bereich der *Daseinsvorsorge* oder bei Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wurde immer wieder die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes geltend gemacht. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip kommt bei Leistungen der Daseinsvorsorge die Verantwortung vor allem der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Erfüllung von Gemeinwohlbelangen in besonderer Weise zum Ausdruck.

#### Umweltministerium

#### Umsetzung von EU-Recht

- Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 5. Dezember 2000 (GBl. S. 729) wurde die Umsetzung der sog. *Seveso II-Richtlinie* durch die Störfallverordnung des Bundes für einen sehr kleinen Anwendungsbereich in der Zuständigkeit des Landes inhaltsgleich übernommen.
- Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBl. S. 428) dient der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der *Richtlinie 85/337/EWG* des Rates vom 27. Juni 1985 über die *Umweltverträglichkeitsprüfung* bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (*UVP-Richtlinie*) sowie der *Richtlinie 1993/31/EG* des Rates vom 26. April 1999 über *Abfalldeponien*.
- Durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S.1) wurde die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – die sogenannte *Wasserrahmenrichtlinie* – in Landesrecht umgesetzt.
- Das Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) dient der Umsetzung der *Richtlinie 2003/4/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates von 28. Januar 2003 *über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen*.
- Das Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367) dient der Umsetzung der UVP-Richtlinie sowie der *Richtlinie 2001/42/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 *über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme* sowie der Umsetzung der *Richtlinie 2003/35/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die *Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme*.
- Die o. g. Gesetze entsprechen dem Grundsatz der 1:1-Umsetzung.
- Die genannten Gesetze sind erst nach Ablauf der Umsetzungsfristen beschlossen worden. Mit Ausnahme des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen sind diese Gesetze auch nach Ablauf der Umsetzungsfristen in Kraft getreten. Das Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen ist mit Ausnahme der Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten rückwirkend in Kraft getreten, sodass die Richtlinienumsetzung insoweit rechtzeitig erfolgen konnte. Verzögerungen ergaben sich in erster Linie daraus, dass zunächst die Umsetzung auf Bundesebene abgewartet werden musste.

#### Anmahnung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

- Das Umweltministerium achtet regelmäßig auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Im Rahmen der Beteiligung des Bundesrates wurde etwa in den Bereichen Umweltinformation, Umweltprüfung von Plänen und Programmen oder Umweltstrafrecht die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips angemahnt. Auch bei Teilen der Umgebungslärmrichtlinie oder aktuell der *Bodenschutzrahmenrichtlinie* gab bzw. gibt es unter Subsidiaritätsgesichtspunkten erhebliche Bedenken.

Bei den Tabellen über Subsidiaritätsrügen des Bundesrats ist der Geschäftsbereich des Umweltministeriums in ca. 20 % der Fälle betroffen, wobei einige Vorhaben mehrfach genannt sind und sich bei anderen die Bedenken nur gegen kleinere Teilregelungen richten.

- In weiten Teilen des Umweltrechts spielen Binnenmarktgesichtspunkte und Wettbewerbsfragen eine große Rolle, sei es beispielsweise bei den Anforderungen an industrielle Anlagen oder bei Produktanforderungen, sodass insofern der Subsidiaritätsgrundsatz nicht zum Tragen kommt.

#### Innenministerium

##### Umsetzung von EU-Recht

- Die *EU-Datenschutzrichtlinie* vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG L 281 S.31) wurde durch folgende Landesgesetze umgesetzt:
  - Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 450);
  - Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes, des Landespressegesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 108);
  - Artikel 8 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108, 110).
- Das *Sparkassengesetz Baden-Württemberg* wurde in den Jahren 2002 und 2008 aufgrund von Vorgaben der EU geändert. Insgesamt wurde das Sparkassengesetz Baden-Württemberg fünfmal geändert; der prozentuale Anteil, der auf EU-Vorgaben zurückgeht, beträgt im Sparkassenrecht 40 %. Es handelt sich jeweils um 1:1-Umsetzungen.
- Das *Landesbeamtengesetz (LBG)* wurde in den letzten zehn Jahren in Umsetzung von EU-Recht zweimal an einzelnen Stellen geändert. Es handelt sich um 1:1-Umsetzungen.

Die Änderungen betreffen:

- § 90 LBG  
Durch Gesetz zur Änderung des LBG, des Landespersonalvertretungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 321 ff.) wurde § 90 des LBG an die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vom 4. November 2003 (ABl. EG Nr. L 299 S. 9 ff.) angepasst.  
Dabei handelte es sich bei der Umsetzung im LBG nicht um eine Neuregelung, sondern um eine Verweisung auf die Beachtung der genannten Richtlinie, die bereits unmittelbar Anwendung fand; die zuvor anzuwendende Richtlinie 93/104/EG vom 23. November 1993 (ABl. EG 1993 Nr. L 307 S. 18 ff.) war durch die o. g. Richtlinie ersetzt worden.
- § 28 a LBG  
Durch Artikel 10 Nr. 1 des Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) wurde § 28 a LBG an die

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22) angepasst.

Es handelte sich ebenfalls nicht um eine Neuregelung, sondern um eine Anpassung, da die bisher maßgeblichen EU-Richtlinien durch die o. g. Richtlinie ersetzt wurden.

- Im Verkehrsbereich wurden innerhalb der letzten zehn Jahre aufgrund von EU-Recht das *Landesseilbahngesetz* (Richtlinie 2000/9/EG) sowie das *Hafensicherheitsgesetz* vom 6. Mai 2008 (Richtlinie 2005/65/EG) geändert. Beim *Hafensicherheitsgesetz* handelt es sich um eine 1:1-Umsetzung.

#### Anmahnung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

- Im Bereich des Personenbeförderungsrechts und Güterverkehrsrechts wird bei EU-Verordnungen oder Richtlinien häufig die Nichteinhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen der Beteiligung im Bundesrat gerügt.
- Dies gilt ebenso in folgenden Bereichen:
  - Daseinsvorsorge;
  - Vergabe;
  - Schutz kritischer Infrastrukturen;
  - Verkehrswegeplanung;
  - Ausländerrecht.

#### Justizministerium

##### Umsetzung von EU-Recht

- Das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 580) enthält in Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 LJKG) eine Anpassung des Gebührenanteilsystems im baden-württembergischen *Amtsnotariat* an die Erfordernisse des Europarechts.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Beschluss vom 21. März 2002 (C-264/00, Gründerzentrum-Betriebs-GmbH, Slg. 2002 I-3333) die Vorlagefrage eines Amtsgerichts nach der Vereinbarkeit der aufwandsunabhängigen Gebührenerhebung der Notare im Landesdienst für Beurkundungen und Beglaubigungen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Vorgänge mit der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juni 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249 vom 3. Oktober 1969, S. 25) dahin beantwortet, dass der Gebührengläubigerschaft des Landes für Beurkundungen der Notare im Landesdienst im Anwendungsbereich der Verbotstatbestände der Richtlinie die Grundlage entzogen wurde.

Eine Änderung des Landesjustizkostengesetzes war deshalb unvermeidbar. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zum Änderungsgesetz verwiesen (LT-Drs. 13/3965, S. 10 und 16 f.).

Es handelt sich um eine 1:1-Umsetzung.

- Das Gesetz vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 108) sieht in Artikel 2 eine Änderung von § 12 des Landespressegesetzes (LPresseG) vor, die auf einer Umsetzung der Richtlinie 96/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum *Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten* und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31) beruht.

Artikel 9 dieser Richtlinie enthält Vorgaben für die Mitgliedstaaten, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt.

§ 41 des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet in Umsetzung dieser Vorgaben die Länder, in ihren presserechtlichen Vorschriften spezifische Datenschutzregelungen vorzusehen, die einen bestimmten Mindeststandard erfüllen.

Durch § 12 LPresseG werden diese bundes- und europarechtlichen Vorgaben umgesetzt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen (LT-Drs. 13/1550, S. 14).

Es handelt sich um eine 1:1-Umsetzung.

- Im Übrigen wird auf das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 585) hingewiesen. Der Staatsvertrag betrifft die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit den Freistaaten Bayern und Sachsen unter baden-württembergischer Führung.

Grundlage hierfür ist § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349).

Dieses Gesetz setzt eine Reihe von EG-Richtlinien um, insbesondere die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur *Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs* in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14. März 1998, S. 36), und die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26. März 1977, S. 17).

- Verfristungen wurden nicht festgestellt.

#### Anmahnung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Der Bundesrat hat in den vergangenen Jahren wiederholt Anlass gesehen, gegen Vorschläge und Initiativen der Europäischen Kommission, die das Flüchtlings- und Zuwanderungsrecht betrafen, mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz Bedenken zu erheben.

Justizbelange waren dabei dadurch berührt, dass Standards für die Durchführung der Abschiebungshaft festgelegt und die Verwaltungsgerichte mit neuen Informationspflichten überzogen werden sollten. Einzelheiten hierzu können den Beschlüssen des Bundesrats vom 25. November 2005 (BR-Drs. 705/05 [Beschluss], Nummer 5), 10. Februar 2006 (BR-Drs. 896/05 [Beschluss], Nummer 3) und 9. November 2007 (BR-Drs. 621/07 [Beschluss], Nummer 3) entnommen werden.

#### Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

##### Umsetzung von EU-Recht

- Mit dem Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 424) wurden die Richtlinien 79/409/EWG (*Vogelschutzrichtlinie*), 92/43/EWG (*FFH-Richtlinie*) und 1999/22/EG (*Zoorichtlinie*) 1:1 in Landesrecht umgesetzt.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie durch den Bundesgesetzgeber erfolgte verspätet. Die anschließende Umsetzung in Landesrecht erfolgte in dem vom Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen.

Die Umsetzung der Zoorichtlinie erfolgte in dem von dieser Richtlinie vorgegebenen zeitlichen Rahmen.

- Aktuell dient die Erarbeitung folgender Gesetzentwürfe der Umsetzung von EU-Recht:
  - Das Fischereigesetz soll im Rahmen eines „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des

Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum“ (dort Artikel 3) zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17), der sogenannten „*EG-Aal-Verordnung*“, geändert werden.

- Mit der Richtlinie zur Schaffung einer *Geodateninfrastruktur* in der Europäischen Gemeinschaft 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 (*INSPIRE-Richtlinie*) sind die Voraussetzungen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur geschaffen.

Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist es, qualitativ hochwertige Geodaten aus den Behörden der Mitgliedstaaten unter einheitlichen Bedingungen zur Unterstützung der Formulierung, Umsetzung und Bewertung europäischer und nationaler Politikfelder zugänglich zu machen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG) wurde am 14. Februar 2009 die INSPIRE-Richtlinie fristgerecht auf Bundesebene in nationales Recht umgesetzt.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen die Länder jeweils eigene Landesgesetze erlassen. Der Entwurf eines Geodatenzugangsgesetzes wird derzeit im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum erarbeitet.

#### Anmahnung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Der Bundesrat hat in den vergangenen Jahren wiederholt Anlass gesehen, gegen Vorschläge und Initiativen der Europäischen Kommission mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz Bedenken zu erheben.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat insbesondere in folgenden Bereichen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips angemahnt:

- verbraucherrelevante Vorlagen, z. B. das *Schulfruchtprogramm*, BR-Drs. 508/08 (Beschluss);
- forstwirtschaftliche Anliegen, z. B. die forstbasierte Industrie, BR-Drs. 157/08 (Beschluss);
- landwirtschaftliche Vorlagen, z. B. der *Bodenschutz*, BR-Drs. 696/06 (Beschluss);
- Fischereirecht
  - im Jahr 2003 im Vorfeld der EG-Aal-Verordnung;
  - im Jahr 2006 zur „Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur“;
  - im Jahr 2007 zur „Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik“.

#### Finanzministerium

Im Ressortbereich des Finanzministeriums resultieren die folgenden Gesetze aus einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Verfristungen wurden nicht festgestellt.

- 2002

Änderung des Landesbank-Gesetzes – Drs. 13/1068 – zur Umsetzung der *Verständigung mit der Europäischen Kommission zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung*.

– 2003

Änderung des L-Bank-Gesetzes – Drs. 13/2672 – zur Umsetzung der Verständigung mit der Europäischen Kommission über die *Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland*.

– 2008

Änderung des Landesbank-Gesetzes – Drs. 14/2739 – zur Umsetzung der *Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüfungen)*.

Staatsministerium

Von den insgesamt neun Staatsverträgen, die in den letzten zehn Jahren im Bereich des Rundfunks und der Telemedien geschlossen wurden, hatte nur einer (im Jahr 2000) die Umsetzung einer EU-Richtlinie (Fernsehrichtlinie) als wesentlichen Regelungszweck. In weiteren Staatsverträgen wurden im Zuge der von den Ländern angestrebten Änderungen auch Anpassungen an allgemeine EU-rechtliche Vorgaben vorgenommen.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Umsetzung von EU-Recht

Im Bereich Wissenschaft, Forschung und Kunst obliegt der Europäischen Gemeinschaft nur eine begrenzte Zuständigkeit. In den einschlägigen Vorschriften des EG-Vertrags ist immer von einer Unterstützung oder einem Beitrag die Rede (vgl. Artikel 163, Artikel 149 und Artikel 151 EG-Vertrag).

Dies geschieht vor allem dadurch, dass Gemeinschaftsmittel durch die Ausschreibung von Förderprogrammen, insbesondere im Rahmen der mehrjährigen Forschungsrahmenprogramme, der EU-Bildungsprogramme oder für die Durchführung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen mit transnationaler Beteiligung, vergeben werden.

Bei dem Erlass von EU-Vorschriften in diesen Bereichen sind aufgrund des Subsidiaritätsprinzips stets die Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der Bundesländer zu achten. Verbindliche Vorgaben sind hier praktisch ausgeschlossen.

Es gibt zwar vereinzelt Bestimmungen, die im Rahmen einer Aktualisierung des Landeshochschulgesetzes überarbeitet wurden (z. B. Gleichstellung der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union beim Hochschulzugang, § 58 LHG; Einführung der gestuften Studienstruktur aufgrund der völkerrechtlich nicht bindenden Bologna-Erklärung, § 29 LHG). Jedoch gibt es *keine Landesgesetze* aus dem unmittelbaren Ressortbereich des Wissenschaftsministeriums, die *eigens zur Umsetzung einer EU-Richtlinie* oder aufgrund einer Anpassung an EU-Verordnungen erlassen wurden.

Anmahnung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Das Subsidiaritätsprinzip wird im Rahmen von Bundesratsanträgen häufig angemahnt. Dem Handeln der Gemeinschaft werden Grenzen aufgezeigt, auch wenn nicht notwendigerweise ein Verstoß gegen den Grundsatz auszumachen ist. Subsidiaritätsbedenken betreffen nicht immer das ganze EU-Vorhaben, sie können sich auch auf einen Teilaspekt eines Vorschlags beziehen. Insbesondere im Bildungsbereich weist der Bundesrat als Reaktion auf Mitteilungen der EU-Kommission regelmäßig auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips hin.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Umsetzung von EU-Recht

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport teilt mit, dass es von der Umsetzung europäischer Richtlinien und Verordnungen in formelle Landesgesetze nicht unmittelbar betroffen ist.

Anmahnung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Der Bundesrat fordert bei Mitteilungen, Grünbüchern oder sonstigen nichtlegislativen Maßnahmen („soft law“) der EU-Kommission im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung regelmäßig die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ein.

Dr. Reinhart

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten  
sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums